

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 12 Ausgegeben am 08. Juli 2005 Nr. 8 S. 72

INHALT

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz Behördliche Anordnung zum Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.2003 (GVBL.S. 445)	S. 73 - 75
Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte "Zwergenland" der Gemeinde Wiebelsdorf vom 10.05.2005 und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung	S. 76 – 80
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde Gemeinde Auma, Gemarkung Auma	S. 81 - 85
Offenlegung des Jahresberichtes des Zweckverbandes TAWEG 2004	S.86 - 88

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Hier: Veränderung der Schulorganisation der staatlichen Regelschulen in der Stadt Greiz

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz, Hainbergstraße 3, 07973 Greiz, wird zum 31. Juli 2005 für die Schüler der kommenden Klassenstufen 5 und 7 aufgehoben.
2. Die Schüler aus dem ehemaligen Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Greiz-Irchwitz können zum Schuljahr 2005/2006 an der Staatlichen Regelschule „Gott hold Ephraim Lessing“ Greiz oder der Staatlichen Regelschule Greiz-Pohlitz aufgenommen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).

2. Sowohl die Anzahl der vorhandenen Kinder im Vorschulalter und der Schüler in den Grundschulen als auch die prognostische Betrachtung der demografischen Entwicklung in der Stadt Greiz gebieten eine Veränderung des derzeitigen Regelschulangebotes.
3. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 11. Juni 2005 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.
4. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.
5. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2005/2006 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Veränderung der Schulorganisation eine Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der schulorganisatorischen Veränderung verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Veränderung der Schulorganisation gefasste Kreistagsbeschluss sowie die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser Veränderung können im Landratsamt

Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973
Greiz, Zimmer 11a während der
Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, den 29.06.2005

gez.
Martina Schweinsburg Siegel

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Behördliche Anordnung

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238)

Hier: Veränderung der Schulorganisation der staatlichen Regelschulen in Langenwetzendorf, Triebes, Weida und Wildetaube

Der Landrat des Landkreises Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Regelschule Wildetaube, Tschirmaer Straße 13, 07980 Wildetaube, wird zum 31. Juli 2005 aufgehoben.

Zum Schuljahr 2005/2006 werden die Schüler der abschlussbezogenen Klassenstufe 9 von der Staatlichen Regelschule Langenwetzendorf und die der Klassenstufe 10 von der Staatlichen Regelschule „Georg Kresse“ Triebes übernommen.

2. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule Langenwetzendorf, Schulstraße 10, 07957 Langenwetzendorf, wird zum 1. August 2005 um die Gemeinden Hain, Kühdorf, Lunzig mit Ortsteil Kauern, Neugernsdorf, Wildetaube mit Ortsteilen Altgernsdorf und Wittchendorf und den Ortsteil Tschirma der Stadt Berga erweitert.
3. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Georg Kresse“ Triebes, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 19a, 07950 Triebes, wird zum 1. August 2005 um die Stadt Ho-

henleuben mit Ortsteil Brückla erweitert.

4. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Max Greil“ Weida, Rudolf-Alander-Straße 2, 07570 Weida, wird zum 1. August 2005 um die Gemeinden Hohenölsen mit Ortsteilen Kleindraxdorf und Neudörfel, Schömberg, Steinsdorf mit Ortsteilen Gräfenbrück, Loitsch, Nattermühle und Schüpitz sowie Teichwitz erweitert.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Sowohl die Anzahl der vorhandenen Kinder im Vorschulalter und der Schüler in den Grundschulen als auch die prognostische Betrachtung der demografischen Entwicklung in den Einzugsbereichen der drei erstgenannten Schulstandorte gebieten eine Veränderung des derzeitigen Regelschulangebotes.
3. Das Thüringer Kultusministerium hat dem Landkreis Greiz am 11. Juni 2005 zu dieser schulorganisatorischen Veränderung sein Einverständnis erteilt.
4. Nach den §§ 41 Abs. 4 und 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In

einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

5. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, um zum Schuljahr 2005/2006 einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Veränderung der Schulorganisation eine Maßnahme, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich wirksam werden kann. Damit wäre unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der schulorganisatorischen Veränderung verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

Der zur Veränderung der Schulorganisation gefasste Kreistagsbeschluss sowie die Einverständniserklärung des Thüringer Kultusministeriums zu dieser Veränderung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, den 29.06.2005

gez.
Martina Schweinsburg

Siegel

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte „Zwergenland“ der Gemeinde Wiebelsdorf

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Art. 33

des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz-ThürEuUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen

die Gemeinde Wiebelsdorf (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfram Köber

und die Gemeinden Göhren-Döhlen und Staitz (als die abgebenden Gemeinden)

vertreten durch die Bürgermeister Herrn Andreas Brandt und Frau Carmen Weinhold

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 KitaG in ihrer Kindertagesstätte „Zwergenland“ zur Verfügung.

(2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(3) Die Gebührensatzung der Gemeinde Wiebelsdorf für die Benutzung der Kindertagesstätte „Zwergenland“ vom 03.11.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Auma-Weidatal Nr. 12 vom 07.11.2003) und die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte „Zwergenland“ vom 03.11.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Auma-Weidatal Nr. 12 vom 07.11.2003) erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinden.

§ 2 Betreuung, Anhörung

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kinder-

tageseinrichtungsgesetzes (KitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Kindertagesstätte „Zwergenland“ betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) alle Investitionsvorhaben,
- b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten an einen freien Träger,
- c) die Änderung der Elternbeiträge,
- d) personelle Veränderungen im Kindergarten,
- e) die Bedarfsplanung i. S. des § 8 KitaG,
- f) die Benutzungssatzung und
- g) die Gebührensatzung zu erfolgen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in die Kindertagesstätte „Zwergenland“ aufzunehmen.

(2) Kinder aus den Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit in der Kindertagesstätte „Zwergenland“ noch Plätze vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte „Zwergenland“ erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde.

Die abgebenden Gemeinden sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchst. c anzuhören.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden halbjährliche Abschlagszahlungen in Höhe von 180,00 € pro Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.04. des Folgejahres.

§ 6

Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgabe pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, u.s.w.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände Sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen u.s.w.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Landeszuschüsse	17
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungskosten	11
18	Spenden (Sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten $6/12 = 0,5$.

§ 7 Finanzierung von Investitionen

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionszuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

§ 8 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb der Kindertagesstätte „Zwergenland“ auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des KitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9 Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (3) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 13.03.1997 außer Kraft.

Wiebelsdorf, den 10.05.2005
(aufnehmende Gemeinde)

gez. Köber
Bürgermeister

Göhren-Döhlen, den 10.05.2005
(abgebende Gemeinde)

gez. Brandt
Bürgermeister

Staitz, den 10.05.2005
(abgebende Gemeinde)

gez. Weinhold
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung vorstehender Zweckvereinbarung:

Das Landratsamt Greiz als untere staatliche Verwaltungsbehörde erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte „Zwergenland“ der Gemeinde Wiebelsdorf vom 10.05.2005 zwischen den Gemeinden Wiebelsdorf, Göhren-Döhlen und Staitz wird **genehmigt**.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Greiz, den 10.06.2005

Im Auftrag

gez. Brehm
Amtsleiter Kommunalaufsicht

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestr. 9, 07937 Zeulenroda, stellte Antrag auf Erteilung der

Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trink- und Abwasserleitungen/Schachtbauwerke) in das Grundbuch.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Auma, Gemarkung Auma Trinkwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
423	2	540/3
673		568/3
713		3253/5
714		566/2
784	11	3648
834		3649
899	2	560/7
920		560/8
1060		3253/4
1274		578/2
1301		2760/4
1327	11	3424/12
1330	2	560/80
1370		560/99
1392		560/78
1523	6	2158/8
		2158/9
		2158/10
1532	1	130/1
1537	2	560/90
1578	6	2152
1597		2158/5
1642	2	573/27
1658	11	3345/5
		3585
1675	2	568/1

Abwasserleitungen

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
50	11	3276
167	3	601/1
176	1	7/5
		186/1
179		501/1
199	2	600/1
	3	725
211		613/9
237		741/3
410	1	286/1
428		499/1
880	3	721/1
970	2	597/1
1005	3	613/15
		614/15
		614/53
1020		724/3
1231	1	398
1425	11	3424/8
1426	2	605/2
		607/1
1434	1	205
1439	2	589/2
1443	1	435
		436
		438
1449		126/4
1452	11	3424/26
1453	3	617/17
1489		621/29
1494		623/42
1499		617/12
		620/39
		620/83
		620/84
1582	1	499/2
1599	3	719/3
1602		621/28
1652		621/24
1689	2	594/1

Trink- und Abwasserleitungen

Grundbuch-Blatt-Nr.	Flur	Flurstück-Nr.
1	3	623/8
	2	3268
	11	3284
7	1	152/1
		206
		278/2

60	2	278/3
	3	583
		621/13
124	2	623/2
		577/1
		577/2
175		576/2
190	3	1663/3
974		622/2
		1695/2
	11	3423/1
979	3	623/7
		623/29
	11	3288
1079		3292/1
1447	1	4/1
		4/2
		19/1
		69/3
		130/2
		195/3
		195/4
		226/1
		271
		341
		357
		380/16
		440
		479/3
		495/1
	2	540/5
		540/27
		541/2
		550/1
		560/60
		560/65
		560/81
		560/82
		560/89
		560/100
		565/1
		573/3
		573/8
		573/25
		573/31
		585/1
		588/2
		611/1
		611/4
	3	614/17
		617/4
		617/14

	618
	619/1
	619/11
	619/16
	620/86
	620/99
	621/3
	621/21
	621/31
	678/6
	739/3
	739/4
2	1066/2
3	1658/6
	1665
1	1668/6
6	2156/1
	2178/9
	2286/1
	2287
2	2742/4
	2748/8
	2750/10
	2755/4
	2757/8
	2757/11
	2760/19
	2760/20
	2760/26
	2760/27
8	2948/6
2	3216/11
	3216/13
	3217/5
	3221/15
	3255/1
	3270
11	3290
	3291
	3345/8
	3424/6
	3424/7
11	3424/35
	3646
	3664

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beige-fügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren

Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß

§ 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur

dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 01.01.2011.

Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Hemmann
Sachgebietsleiter

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2004 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz

Beschluss Nr. 07/05

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2004 wird mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Verbandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter des Zweckverbandes TAWEG und der Werkleitung des Eigenbetriebes WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 08/05

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt

den Jahresabschluss 2004 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 159,6 T€ und im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 131,0 T€.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 159.640,83 € wird mit dem Verlust 2002 in Höhe von 255.981,36 € verrechnet. Der verbleibende Jahresverlust 2002 in Höhe von 96.340,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 131.044,13 €

wird zur teilweisen Abdeckung des restlichen Jahresverlustes 1998 verwendet. Der verbleibenden Jahresverlust 1998 in Höhe von 735.738,82 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Jahresverlust 1999 in Höhe von 244.607,19 € im Betriebszweig Abwasser wird ebenfalls mit der Rücklage verrechnet.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2004 der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (WAW), Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 20. Mai 2005 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreissordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung Weiße Elster - Greiz (WAW), Greiz. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2004 der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (WAW), Greiz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Zu dem von uns unter dem 20. Mai 2005 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf den Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.“

Dresden, 20. Mai 2005

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

(Karmann)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Franke)
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2004 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2004 einschließlich des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2004 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.